

# Völkermord mit voller Absicht

Der Bruch von 1915 - für den Willen zum Genozid an den Armeniern gibt es eine Fülle von Belegen

VON HANS-LUKAS KIESER<sup>1</sup>

Um Menschheitsverbrechen beim Namen zu nennen, müssen wir den Begriff „Genozid“, falls zutreffend, anwenden, wie es Bundespräsident Gauck für den Armenier-Mord von 1915 getan hat.

Der Jurist Kai Ambos kritisiert ihn dafür (Staat und Recht vom 29. April 2015), indem er den Tatbestand gemäß UN-Konvention von 1948 in Frage stellt und die Tatabsicht bezweifelt. Ambos widerspricht damit den Experten und auch dem Befund eines Gutachtens, welches das International Center for Transitional Justice für eine Türkisch-Armenische Versöhnungskommission 2002 besorgte.<sup>2</sup>

Da rückwirkende Strafverfolgung fraglich ist, steht der geschichtliche Gebrauch des Begriffs im Vordergrund. Wie Ambos richtig anmerkt, sind auch die Verbrechen gegen die Juden nicht als Völkermord strafverfolgt worden. Den Holocaust deswegen als Völkermord in Frage zu stellen wäre irrig. Genau diesen Irrtum begehen jedoch die meisten, die den Armenier-Genozid bezweifeln und dabei den Konsens der historischen Wissenschaften ignorieren. Die Urteilsbegündung der Kleinen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Falle Perinçek gegen die Schweiz ist ein prominentes Beispiel dafür. Aus diesem und weiteren triftigen Gründen muss die Große Kammer den Fall neu aufrollen.

Wer sich verantwortlich äußern will, hat die Definition von 1948, aber auch den vorgängigen Begriff bei Raphael Lemkin zu beachten. Die Absicht spielt bei der Einbettung des Genozidbegriffs in ein wissenschaftlich belegtes Narrativ eine wichtige Rolle. Dass die Zerstörung der einen den „nationalen Aufbau“ von anderen beabsichtigte, ist der zeitgeschichtlich relevante Kontext der Entstehung des Begriffs, wofür der Völkermord an den osmanischen Armeniern als Paradigma dasteht. Im Unterschied zum Holocaust ging er für die Täter im Vertrag von Lausanne 1923 erfolgreich aus. Fortan begriffen radikale Nationalisten

Mord an einem Volk als wirksames Mittel nationalen Aufbaus.

Der Vertrag von 1923 revidierte Regelungen von 1920. Internationale Gerichtsbarkeit wegen des Armenier-Mords hatte die Pariser Friedenskonferenz gefordert, vermochte sie aber nicht einzurichten. Daher fanden in Istanbul Strafverfahren im osmanischen Rahmen statt, die die Verbrechen dokumentierten und mit mehreren Todesurteilen endeten. Von ehemaligen Jungtürken dominiert, setzte sich indes in Ankara eine nationalistische Gegenregierung militärisch durch, die die Rechtsnachfolge des Osmanischen Reichs antrat und die Urteile nicht akzeptierte.

Absicht ist selten einfach zu belegen. Allerdings stehen der Geschichtsschreibung ein breiterer methodischer Zugang und mehr Zeit zur Verfügung als Gerichten. Für ihr genozidäres Vorgehen bedienten sich die Verantwortlichen einer Verwaltungssprache, die den Tod ausklammert. Das ist auch beim Protokoll der Wannseekonferenz so, das keinen direkten Vernichtungsbefehl, aber ein Bündel von Maßnahmen beinhaltet. Dass „Umsiedlung“ - so der Schlüsselbegriff - in Massaker, auf Todesmärsche, in finale Massentötung oder in die Wüste und damit absichtlich in den Tod führte, belegt eine erdrückende Fülle von Indizien. Dies gilt für 1915 ebenso wie für den Holocaust und selbst dann, wenn kein Zufall das Protokoll von 1942 erhalten hätte.

Unzählige beobachtete Fakten sowie unverblümete Geständnisse im Stil von Himmlers Rede in Posen liegen vor. Im Rückblick auf die Ausrottung der Christen in Diyarbakir hielt der Generalsekretär des jungtürkischen Komitees fest, dass die Minderheiten vernichtet werden mussten, da sie als Geistesranke der türkischen Nation geschadet hätten. Dokumente im osmanischen Staatsarchiv belegen, wie die Regierung die Mörder in Diyarbakir finanzierte. Analoges trifft für Ankara sowie den finalen Massenmord an 100.000 Überlebenden 1916 bei Der ez-Zor zu. Noch bevor er die Armenier in die Wüste schickte, hatte Innenminister Talat eine eventuelle Deportation von Volksgruppen dorthin als Weg in den Tod bezeichnet.

Im September 1918 weilte Talat in Berlin. Der Abgeordnete Matthias Erzberger ließ ihn wissen, dass deutsche Demokraten in Zukunft die Jungtürken wegen ihres schandbaren Verbrechens nicht weiter

decken könnten. Dies gab Anlass zu einer Aussprache mit einem seiner Berater, wobei Talat die „volle Verantwortung für die Gewalt“ gegen die Armenier übernahm, aber nicht bereute, da es im Interesse der Türken geschehen sei. In den Aufzeichnungen des Beraters lesen wir auch, welche Komiteemitglieder die antiarmenische Politik „der Massen gewaltsam gewollt“ hatten.

Das deutsche Kaiserreich, Bündnispartner der Jungtürken, wollte den Armenier-Mord nicht wahrhaben und verweigerte den Opfern Beistand. Unterstützt von Presse und Akademikerschaft, übte es sich 1915-1918 mit moralisch gebrochenem Genick in Unwahrheit ein. Carl F. Lehmann-Haupt, damals Geschichtspräsident in Istanbul, schrieb später zerknirscht, dass er sich durch Propaganda, Spitzfindigkeiten und Einschüchterung gänzlich und zu Fehlaussagen verleiten ließ.

Diplomatie stellt heute den wichtigsten Grund dar, den Begriff „Genozid“ zu vermeiden. Barack Obama und Reuven Rivlin sind Beispiele dafür. Beide Juristen haben sich noch vor Antritt ihres höchsten Amtes unabhängig von Wahlkämpfen für die Anerkennung des Genozids an den Armeniern ausgesprochen. Auch wenn sie den Begriff und damit einen Teil der Wahrheit noch dieses Jahr Interessen hintanstellten, sind sie sich auf ihre Weise treu geblieben. Obama hat einmal mehr das Große Verbrechen (Metz Yeghern) drastisch dargelegt, und der israelische Staatspräsident ist zu Beginn seiner diesjährigen Rede am Holocaust-Gedenktag eindringlich auf den Armenier-Mord eingegangen.

Bundespräsident Gauck ist aus gutem Grund einen Schritt weitergegangen. Denn Deutschland muss an erster Stelle aus der alten, fatalen Sackgasse herausfinden, Mitverantwortung ansprechen und den Horizont seines Gedenkens erweitern. Wer freimütig den Bruch von 1915 benennt, setzt auf die „versöhnende und heilende Macht der Wahrheit“ (J. Lepsius) und hat die menschenrechtlich maßgebenden Kreise auch in der Türkei hinter sich.

**Zur Person:** Professor Dr. Hans-Lukas Kieser lehrt Geschichte an der Universität Zürich, präsidiert die Stiftung Forschungsstelle Schweiz-Türkei und ist Fellow des Australian Research Council.

<sup>1</sup> Erschienen in *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 13.05.2015, Nr. 110, S. 7, Abdruck mit schriftlicher Genehmigung des Verfassers.

<sup>2</sup> <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Turkey-Armenian-Reconciliation-2002-English.pdf> (d. Red.)